

## Konsequente Durchsetzung der Schulpflicht

Die Erfüllung der Schulpflicht ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Schul- und anschließende Berufslaufbahn sowie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Jedes Kind und jeder Jugendliche mit Wohnsitz in Hamburg hat einerseits das Recht, eine zu ihm passende Schule zu besuchen, andererseits aber auch die Pflicht zum Schulbesuch. Wird die Schulpflicht nachhaltig verletzt, ist dies in der Regel ein Anzeichen für die Gefährdung des Kindeswohls. Bleiben Schülerinnen und Schüler dem Unterricht fern, sind die Schulen in der Verantwortung. Mit diesem Beitrag startet eine Reihe von Kurzberichten zum Schulabsentismus in »Hamburg macht Schule«, um für die Thematik zu sensibilisieren, Daten und Fakten zu präsentieren und praxisorientierte Maßnahmen und Verfahren vorzustellen.

Anlässlich der neu gegründete Jugendberufsagentur (JBA) sowie die im November 2012 aus den Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstellen (REBUS) und Förder- und Sprachheilschulen zusammengeführten Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) wurde das gemeinsam von der BSB, der BASFI und den Bezirksämtern entwickelte Verfahren bei Schulpflichtverletzungen überarbeitet (Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen in der überarbeiteten Fassung vom 23.04.2013, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der BSB MBISchul HA 2013, 28). Die Richtlinie legt die einzelnen Schritte beim Umgang mit Schulpflichtverletzungen fest. Die neu gefasste Handreichung zum Umgang mit Schulpflichtverletzungen (zu finden unter <http://www.hamburg.de/bsb/handreichungen/>) erleichtert die Umsetzung der Vorgaben aus der Richtlinie und ermöglicht es, kurzfristig einen Überblick über die Pflichten und mögliche Handlungsansätze der Schulen zu erhalten.

### Zahlen und Fakten zum Schulabsentismus

In den ReBBZ-Beratungsabteilungen bzw. in deren Vorgängereinrichtung REBUS werden seit vielen Jahren Zahlen zu Schulpflichtverletzungen regelmäßig erhoben. Durch die Änderungen der Dienstanweisung und Anpassungen der Erfassungssoftware in den Jahren 2008 und 2013 sind die Zeiträume nicht direkt vergleichbar. Umfangreich ausgewertete statistische Daten liegen uns aus den beiden Schuljahren

2011/12 und 2012/13 vor. Grundsätzlich erhielten die REBUS bzw. die ReBBZ in den vergangenen 15 Jahren zwischen 700 bis 1 000 jährlich gemeldete Schulpflichtverletzungen zur weiteren Fallbearbeitung. Die Schwankungsbreite in den genannten Jahren ließen keinen Trend erkennen.

Im Schuljahr 11/12 wurden 887 Schulpflichtverletzungen offiziell gemeldet, im Schuljahr 12/13 wurden 1 113 Schulpflichtverletzungen erfasst. Die Absentismussmeldung dokumentiert auch die begleitenden Verhaltensprobleme dieser Kinder bzw. Jugendlichen (Abb. 1).

Ebenso interessant ist der Zusammenhang zwischen den formalen Gewaltmeldungen und Schulpflichtverletzungen. In den Schuljahren 11/12 und 12/13 waren ca. 10 Prozent der Meldungen verknüpft mit einem Item wie Schulschwänzen, Schulverweigerung oder schulbezogene Ängste.

### Bedingungs- und Risikofaktoren für das Schulschwänzen

Im Folgenden werden einige empirisch bestätigte Faktoren aufgelistet, die zwar

größtenteils in der Schulpraxis bekannt sein werden, aber als Ansatzpunkte für pädagogische Interventionen hilfreich sind:

- Schulschwänzen nimmt mit dem Alter zu (höchste Raten in der 8.–9. Stufe) und resultiert meistens aus Multiproblemlagen (Schulleistungen, Elternhaus, Freunde).
- Durch Belastungen erzieherischer, finanzieller und wohnraumbezogener Art verfügen Schülerinnen und Schüler teilweise von vornherein nicht über die angemessenen Lern- und Verhaltensvoraussetzungen.
- Leistungsveragen und schulische Frustrationserlebnisse (Klassenwiederholung, schlechte Noten, Probleme mit Lehrern), gegebenenfalls auch durch eine eingeschränkte kognitive Leistungsfähigkeit.
- Zeitaufwändige Freizeitjobs führen zu Ausweitung des Schwänzens.
- Mangel an Aufsicht und Unterstützung durch die Eltern.
- Auslöser für Fehlentwicklung gegebenenfalls familiäre Krisen wie Scheidung oder Tod eines Angehörigen.
- Starke Beeinflussung durch Freundinnen und Freunde mit ähnlichen Lebenssituationen – Schule wird als negativ, sinnlos und fremd erlebt.

### Schulinterne Handlungsketten

Zu Beginn des Jahres 2014 hat es eine Reihe von Konferenzen mit Abteilungsleitungen von Gymnasien und Stadtteilschulen gegeben, in deren Rahmen auch die o.g. Richtlinie thematisiert wurde und es u. a. um Verfahrensoptimierung

Verhaltensproblem	Schuljahr 11 / 12	Schuljahr 12 / 13
Lern- und Leistungsstörungen	60,0%	57,2%
Psychische Problemfelder	44,3%	43,9%
Verhaltensprobleme	52,0%	49,5%
Aggressives Verhalten	11,4%	10,9%
Bedrohung, körperliche Angriffe	5%	4,8%
Delinquentes Verhalten	4,6%	4%

Abb. 1: Begleitenden Verhaltensprobleme bei Absentismussmeldungen

gen ging. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass ein wesentlicher Bestandteil des konsequenten Umgangs mit Schulpflichtverletzungen eine von der Schulleitung verbindlich festgelegte und allen Beteiligten bekannte verlässliche Melde- und Handlungskette innerhalb des Kollegiums ist.

Die allgemein bildenden Schulen sind aufgefordert worden, eine entsprechen-

de Melde- und Handlungskette für den konkreten Umgang mit Schulpflichtverletzungen zu entwickeln und spätestens zum Schuljahr 2014/15 einzuführen.

### Ausblick

Im nächsten Bericht werden Hinweise aus kriminologischen Befunden (Dunkelfeldforschung) und Zusammenhänge zwischen psychiatrischen Auf-

fälligkeiten und Schulabsentismus, best-practice-Beispiele für Handlungsketten und alternative Beschulungsformate für hartnäckige Schulschwänzer präsentiert.

*Autor(en)*

#### Maßnahmen bei anhaltenden Schulpflichtverletzungen in Allgemeinbildenden Schulen

- **Erster Tag** des unentschuldigten Fehlens: Am Tag des Fehlens (bei Grundschulen spätestens nach der ersten großen Pause) erfolgt eine Kontaktaufnahme seitens der Schule zur Familie, um den Grund für das Versäumnis zu klären.
- Ist auch nach einem weiteren Versuch nach Unterrichtsende kein Kontakt möglich, werden die Sorgeberechtigten **spätestens am folgenden Tag** schriftlich über die Fehlzeit informiert.
- Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler unentschuldigt an **fünf aufeinander folgenden Tagen** und kommt trotz eines Hausbesuchs kein Kontakt mit der Familie zustande, ist eine Konferenz unter Vorsitz der Schulleitung einzuberufen, an der die Beratungslehrkraft und bei Bedarf eine Vertreterin bzw. ein Vertreter eines ReBBZ bzw. die schuleigene Sozialpädagogin/der schuleigene Sozialpädagoge teilnehmen. Die Konferenz prüft, ob Hinweise auf eine besondere Gefährdung von Leben und Gesundheit (z.B. Suizidalität), auf schwere (insbesondere psychische) Erkrankungen oder eine aktuelle Krisensituation (z.B. plötzlicher Leistungsabfall, abruptes Fehlen) vorliegen, die die sofortige Bearbeitung durch ein ReBBZ bzw. schuleigene Sozialpädagogen oder die sofortige Hinzuziehung des Jugendamtes/ASD erforderlich machen.
- Hat eine Schülerin oder ein Schüler – auch unzusammenhängend – **mehr als drei Tage oder 20 Schulstunden Unterricht in einem Zeitraum von einem Monat** unentschuldigt versäumt, dokumentiert die Schule die Fehlzeit im Schülerbogen und bemüht sich, den regelmäßigen Schulbesuch wiederherzustellen. Teil dieser Bemühungen ist mindestens ein Hausbesuch bei der Familie der Schülerin oder des Schülers. Hat **innerhalb von vier Wochen** ein Gespräch mit einem oder einer Sorgeberechtigten zur Problemlage nicht zu einer konstruktiven Erörterung geführt bzw. ist ein regelmäßiger Schulbesuch **binnen sechs Wochen** nicht realisiert worden, wird der Fall an das zuständige ReBBZ bzw. die zuständige schuleigene Sozialpädagogin/den zuständigen schuleigenen Sozialpädagogen abgegeben. Der Fall wird nunmehr als »anhaltende Schulpflichtverletzung« im Zentralen Schülerregister erfasst. Schulen, die über sozialpädagogische Beratungskompetenz verfügen, regeln das Verfahren durch eine Dienstanweisung der Schulleitung. Die in der Richtlinie genannten Fristen sind auch für sie verbindlich. An die Stelle der Dienststellenleitung eines ReBBZ tritt die Schulleitung. Werden Schülerinnen und Schüler wegen »Schulabsentismus« an ein ReBBZ überwiesen, muss **nach Ablauf weiterer drei Monate** die Schulaufsicht der BSB eingeschaltet werden, wenn keine deutliche Verbesserung im Schulbesuch erreicht wurde. Dies gilt entsprechend für Schulen, die über sozialpädagogische Beratungskompetenz verfügen.

#### Maßnahmen bei anhaltenden Schulpflichtverletzungen in Beruflichen Schulen

- Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler **mehr als drei Tage oder 20 Schulstunden** in einem Monat unentschuldigt, hat die Schule dies im Schülerbogen zu vermerken und bemüht sich gleichzeitig, den regelmäßigen Schulbesuch wiederherzustellen. Die Schule nimmt Kontakt mit der Schülerin oder dem Schüler und ihren bzw. seinen Sorgeberechtigten, gegebenenfalls auch mit dem Ausbildungsbetrieb, auf. Der Sachverhalt ist dabei zu klären und zu vereinbaren, wie der regelmäßige Schulbesuch erreicht werden kann. Diese Vereinbarung soll grundsätzlich in einem Gespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler und den Sorgeberechtigten in der Schule getroffen werden. Die Schule zieht bei erfolglosem Bemühen **spätestens nach zwei Wochen** die Beratungslehrkraft hinzu.
- Die Schule versucht mit pädagogischen Mitteln, u.a. einem Gespräch mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler, den Schulbesuch wiederherzustellen. Sie zieht auch den Schülerbogen hinzu, um Auffälligkeiten bei früherem Schulbesuch feststellen zu können. Sie entscheidet, ob und zu welchem Zeitpunkt sie das BZBS zur Beratung der Lehrkraft hinzuzieht.
- Bei Hinweisen auf Gefährdung von Leben und Gesundheit, schweren Erkrankungen oder einer aktuellen Krisensituation *muss* das BZBS zur Einzelfallbearbeitung hinzugezogen werden. Dieses wird schnellstmöglich aktiv und gibt **spätestens nach sechs Wochen** eine schriftliche Stellungnahme an die Schule mit Empfehlungen für das weitere Vorgehen ab.
- Bleiben die schulischen Maßnahmen erfolglos, wird **spätestens vier Wochen nach Feststellung anhaltender Schulpflichtverletzung** eine Konferenz unter Vorsitz eines Mitglieds der Schulleitung und Teilnahme einer Beratungslehrkraft einberufen. Bei Bedarf nimmt auch das BZBS an der Konferenz teil. Die Konferenz entscheidet, ob gegen die Schülerin oder den Schüler ein Bußgeld oder eine Maßnahme des Verwaltungszwangs verhängt werden soll, weitere pädagogische Maßnahmen für einen befristeten Zeitraum getroffen werden oder Hinweise auf eine besondere Gefährdung (siehe oben) vorliegen, die die Einzelfallbearbeitung durch das BZBS notwendig machen. Stets sendet die Schule eine Kopie des ohnehin verwendeten Dokumentationsbogens »Anhaltende Schulpflichtverletzung« zur Information an das Jugendamt/ASD.